

Verband der Tierschutzvereine Ostbayerns e. V.

- § 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
 - § 2 **Verbandszweck**
 - § 3 **Mitgliedschaft**
 - § 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**
 - § 5 **Organe**
 - § 6 **Mitgliederversammlung**
 - § 7 **Vorstand**
 - § 8 **Geschäftsführung**
 - § 9 **Arbeitskreise**
 - § 10 **Auflösung**
-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen "**Verband der Tierschutzvereine Ostbayerns e.V.**". Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.
2. Der Sitz des Verbands ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Der Verband fördert, unterstützt, koordiniert und erleichtert die Arbeit von bereits bestehenden Tierschutzvereinen in Ostbayern.
2. Dies geschieht insbesondere durch:
 - a. Schaffung eines gemeinsamen Forums mit dem Zweck, die Kommunikation und den Gedankenaustausch unter allen Tierschutzvereinen zu fördern.
 - b. Abstimmung und Koordination der Mitgliedsaktivitäten mit dem Ziel der Erreichung einer höheren Öffentlichkeitswirkung.
 - c. Ermöglichung einer einheitlichen Darstellung durch Publizierung und Verbreitung.
 - d. Findung und Entwicklung von bestehenden und neuen Möglichkeiten der wirtschaftlichen und ideellen Förderung von Tierschutzorganisationen.

- e. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Regierung, Behörden und allen anderen Institutionen, Verbänden und Gremien.
1. Der Verband führt einen nichteigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur eingetragene Tierschutzvereine werden.
2. Der Beitritt eines neuen Tierschutzvereins kann nur erfolgen, wenn der Vorstand hierzu einstimmig seine Zustimmung auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren erklärt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. Mit der Auflösung des Mitgliedes.
 - b. Durch Austritt; der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Austritt ist jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten möglich.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verband; ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichen Maße verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Vorstandschaft zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften.
2. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Verbands zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung der Verbandsversammlung verlangen und hat dort Rederecht.
5. Die Mitglieder unterstützen und fördern sich auch gegenseitig im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das jederzeitige Recht zur aktiven Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch deren 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einer sonstigen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person, die Mitglied des jeweiligen Tierschutzvereins sein muss, vertreten. Darüber hinaus können Vereinsmitglieder des jeweiligen Tierschutzvereins jederzeit in der Versammlung teilnehmen.
2. Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand des jeweiligen Tierschutzvereins im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) vertreten. Der Vorstand kann aber auch durch eine andere natürliche Person, die durch schriftliche Vollmacht hierzu ermächtigt ist, in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch gesonderte schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes und muss mindestens 12 Werktage vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann bis sieben Werktage vor der Mitgliederversammlung eingehend bei der Geschäftsstelle des Verbands Anträge stellen, die in der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung aufgenommen werden müssen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Verbandes, so weit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - c. die Änderung der Satzung,
 - d. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens. Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung dieser und anderer Aufgaben jederzeit auf die Vorstandschaft übertragen.
6. So weit nicht anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig.
7. Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden gilt die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen). Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von dreißig Minuten eine neue Mitglie-

dersammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen."

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise seinem Stellvertreter oder einem der anderen Vorstandsmitglieder geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen (Gesamtvorstand). Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes hat mit der Zahl der angeschlossenen Tierschutzvereine überein zu stimmen, wobei jeder Tierschutzverein ein Vorstandsmitglied entsendet.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abwahl gewählter Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen oder die auf ihn übertragen worden sind. Der Verband wird durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 12 Werktagen. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen und insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand ist auf Verlangen der Mitgliederversammlung verpflichtet, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine natürliche oder juristische Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der so berufene Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 9 Arbeitskreise

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung und/oder Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. Die Arbeitskreise haben die ihnen bei der Einrichtung erteilte Aufgabe wahrzunehmen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Der Arbeitskreis kann mit einfacher Mehrheit die Teilnahme auch von Nichtmitgliedern sowie die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen, so weit dies zur Lösung der gestellten Aufgabe sachdienlich ist. Der Arbeitskreis ist auf Verlangen der Verbandsversammlung, der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verpflichtet, Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auflösung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Landshut, 05.11.2005

Unterschrift d. Vorstände d. Tierschutzvereine

Tierschutzverein